

**Bescheinigung des Notars
gemäß
§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

der Gesellschaft in Firma

institut für neue medien. freie bildungsgesellschaft mbH

(UR-Nr. P 440/2004)

vom 5. April 2004

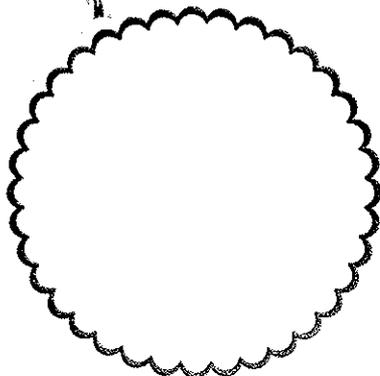
Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar

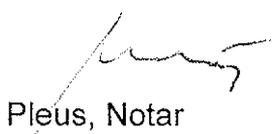
Günter Pleus

mit dem Amtssitz in der Hansestadt Rostock,

gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem am 5. April 2004 zu meinem Protokoll gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Rostock, 05.04.2004




Pleus, Notar

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

institut für neue medien. freie bildungsgesellschaft mbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

institut für neue medien. freie bildungsgesellschaft mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung im Bereich der modernen Medienanwendungen, der Medienkunde und der Medienwissenschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterhaltung einer Schule für Medienpraxis, Medienkunde und Medienwissenschaft
 - Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung,
 - Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltung zur Allgemeinbildung und Erziehung im Umgang mit modernen Medienanwendungen,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben bzw. Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der Medienkunst und -kultur bzw. die Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Förderung von Medienkunst und Medienkultur.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung entsprechend der Zwecke dieser Gesellschaft. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erfolgen durch die Gesellschafter und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 26.000,00

(in Worten: Euro sechszwanzigtausend).

§ 5 Stammeinlagen

1. Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) die Gesellschafterin Frau Kerstin Gustke eine Stammeinlage in Höhe von Euro 13.000,00.
 - b) die Gesellschafterin Frau Madelaine Blaudzun eine Stammeinlage in Höhe von Euro 13.000,00.
2. Die Gesellschafter haben ihre Einlage in Geld zu erbringen, und zwar jeder von ihnen die Hälfte sofort. Die ausstehenden Stammeinlagen sind aufgrund eines jederzeit zulässigen Gesellschafterbeschlusses durch die Geschäftsführer anzufordern und von den Gesellschaftern einzuzahlen.
3. Die als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen streben die Übertragung ihrer Stammeinlagen auf öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften an. Bei allen Verfügungen über Geschäftsanteile gelten jedoch die Regelungen des § 11 dieses Vertrages.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern und Prokuristen auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

2. Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und Prokuristen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Vertrag sowie den Anstellungsverträgen.
4. Die Geschäftsführer und Prokuristen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
 - Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung von Verträgen über solche Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte;
 - Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträge auf die Dauer von mehr als zwei Jahren, oder bei denen die Summe der festvereinbarten Zahlungen mehr als 50.000,00 Euro p. a. beträgt;
 - Abschluss von Dienst- und Honorarverträgen, bei denen die Summe der festvereinbarten Zahlungen mehr als 50.000,00 Euro p. a. beträgt;
 - Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen;
 - Übernahme von Bürgschaften jeglicher Art.
5. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von 2 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.

2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind 50 % oder weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des Abs. 3. unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 52,00 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Kapitalerhöhungen können nur einstimmig beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 Absatz 3.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Vorkaufsrechte

1. Für den Fall des Verkaufs des Geschäftsanteils oder eines Teils dessen oder der sonstigen Verfügungen unter Lebenden über den Geschäftsanteil oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. In soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen jeder Art, z.B. Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung von Geschäftsanteilen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Kein Gesellschafter ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der übrigen Gesellschafter an seinen Gesellschaftsrechten eine Unterbeteiligung, eine stille Beteiligung oder ähnliche Rechte einzuräumen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Ist der Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt, so haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Einziehung die übrigen Gesellschafter das

Recht, mit schuldbefreiender Wirkung für den betroffenen Gesellschafter den ausstehenden Betrag des Geschäftsanteils einzuzahlen.

2. Die Einziehung des Geschäftsanteils ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesem vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird, oder
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat und es ihm nicht binnen zwei Monaten seit Abgabe gelingt, diese rückgängig zu machen; oder
 - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, oder
 - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, so ist die Einziehung gem. Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
5. In allen Fällen der Einziehung oder Übertragung gemäß § 13 des Geschäftsanteils endet die Mitgliedschaft des ausscheidenden Gesellschafters nicht erst mit der Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils, sondern bereits mit dem Ausscheidungszeitpunkt. Ausscheidungszeitpunkt ist derjenige, in dem die Gesellschafterversammlung die Einziehung bzw. Übertragung beschließt.

6. Statt des vollen Geschäftsanteils können auch Teile eines Geschäftsanteils gem. vorstehender Statuierung eingezogen oder gem. § 13 übertragen werden. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insoweit im freien Ermessen.

§ 13 Übertragung statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil auf einen oder mehrere von der Gesellschaft benannte Dritte übertragen oder von der Gesellschaft selbst erworben wird. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist gegenüber den Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Brief zu erklären. Zur Fristwahrung kommt es ausschließlich auf den Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung bei den Gesellschaftern an. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß die Kündigungsfrist abkürzen, soweit dies vom Kündigenden beantragt wird. Der Kündigende hat kein Stimmrecht.

§ 15 Vererbung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nicht vererbt werden. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich. Beim Tode eines Gesellschafters bzw. bei dessen Auflösung ist dessen Geschäftsanteil ohne Zustimmung seiner Erben oder des Vermächtnisnehmers oder der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung einzuziehen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung, Tod, Austritt oder Ausschluß eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

2. Die Gesellschaft kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschuß aller Gesellschafter aufgelöst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer.

§ 17 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 18 Gründungsaufwand

Kosten und Steuern dieses Vertrages, seiner Erstellung, seiner Durchführung, die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 5.000,-- DM.

§ 19 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform, egal welcher Art, selbst.

§ 20 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit

(Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 21 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern ist der Gerichtsstand der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.